

## MERKBLATT FÜR WOHNUNGSWERBER

**Ansuchen:** Dem Fragebogen für Wohnungswerber ist ein aktueller Einkommensnachweis beizulegen. Bei Abgabe eines Antrages ist eine Gebühr von € 40,00 (Bearbeitungsgebühr € 25,00 und Manipulationsgebühr= Verwaltungskostenbeitrag € 15,00 - lt. Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2008) zu entrichten.

**Online-Ansuchen:** Das Wohnungsansuchen wird **nach Einzahlung der Gebühr (€ 40,00) bearbeitet!**  
Bankverbindung: Sparkasse Lambach, BLZ: 20317, Konto-Nr.: 1636

**Aushang:** Alle freien Wohnungen, die durch die Marktgemeinde zu vergeben sind, werden an der Amtstafel beim Eingang zur Gemeinde mindestens 14 Tage veröffentlicht.

**Bewerbung:** Bei Interesse an einer an der Anschlagtafel angeschlagenen Wohnung muss sich der Wohnungswerber beim Gemeindeamt melden.

### Berücksichtigt wird u.a.:

**Soziale Umstände und persönliche Verhältnisse** (z.B. Familiengröße)

**Gesamtnettoeinkommen** (auch Arbeitslosengeld, Pension, Rente, etc.)

**Bisherige Wohnverhältnisse** (z.B. Größe der derzeitigen Wohnung, Miethöhe, etc...)

**Weitere berücksichtigungswürdige Umstände** (Wohnsitz bei Eltern, getrennt wohnende Partner, Kategorie C-Wohnung, Verlust der Dienstwohnung, Delogierung....)

**Wartezeit** (ab Laufzeit des Wohnungsansuchens)

### Gebühren:

Die Manipulationsgebühr wird von der Gemeinde einbehalten.

**Die Bearbeitungsgebühr wird rückerstattet**, wenn

- a.) eine zugeteilte Wohnung bezogen wird,
- b.) das Wohnungsansuchen vor Zuteilung einer Wohnung aus triftigen Gründen zurückgezogen wird oder,
- c.) seitens der Marktgemeinde Lambach keine Wohnung zugeteilt werden kann und vom Wohnungswerber keine Evidenzhaltung mehr gewünscht wird.

**Die Bearbeitungsgebühr wird nicht rückerstattet**, wenn

- a.) eine zugeteilte Wohnung nicht bezogen wird,
- b.) das Wohnungsansuchen zurückgezogen wird und eine Sitzung der Gemeinde bereits abgehalten wurde, bzw. schriftliche Mitteilung an die zuständige Genossenschaft in welcher das betreffende Ansuchen bereits positiv behandelt wurde.
- c.) Der Wohnungswerber auf das jährliche Evidenzhaltungsschreiben nicht reagiert.

**Alle Wohnungswerber werden aufgefordert, die oben angeführten Richtlinien zu beachten, da sie ansonsten bei der Vergabe von Wohnungen nicht berücksichtigt werden können !!**

**ACHTUNG:** Alle Wohnungsansuchen sind unbeachtet ihrer bisherigen Laufzeit jeweils bis zum

**31. August**

zu erneuern. Sollte bis dahin kein erneuertes Ansuchen einlangen, wird angenommen, dass der Bedarf an einer Wohnung weggefallen ist und wird das alte Ansuchen als gegenstandslos betrachtet. Die Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr muss vom Wohnungswerber selbst beantragt werden.